

Gemeindeverwaltungsverband

Mittleres Kochertal

Hohenlohekreis



5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Freiflächen-Photovoltaik

Zusammenfassende Erklärung

15.05.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Allgemeines	1
2.	Aufgaben und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	1
3.	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
4.	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
5.	Geprüfte Planungsalternativen	3

1. Allgemeines

Für 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal am 24.04.2024 der Feststellungsbeschluss gefasst. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Aufgaben und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Auf den Gemarkungen der Stadt Forchtenberg und der Gemeinde Weißbach ist die Realisierung mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Die Stadt Forchtenberg und die Gemeinde Weißbach sowie auch die Stadt Niedernhall unterstützen die geplante Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der jeweiligen Gemarkung zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende.

Die geplanten Vorhaben tragen dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Das heißt, vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung mehrerer Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Die Vorhaben an sich sind als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik sollen das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und ist Bestandteil der Begründung.

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Der Umstieg auf Erneuerbare Energien, etwa der Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen oder Pumpspeicherkraftwerken, schlägt sich im Landschaftsbild nieder. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bewirkt anlagebedingt eine Veränderung des Landschaftsbilds.

Zur Förderung der Erneuerbaren Energien wird die Veränderung des Landschaftsbilds in Kauf genommen.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlegung keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Von Seiten der Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Planoffenlegung Anregungen und Hinweise zum Biotopverbund, zur Eingriffswirkung, zur Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, zu Licht- und Blendwirkungen, zu FFH-Flachlandmähwiesen, zu Streuobstbeständen, zum Umweltbericht, zum Waldabstand, zu raumordnerischen Belangen, zur Bau- und Kunstdenkmalpflege, zur Archäologischen Denkmalpflege, zur Geotechnik, zum Grundwasser, zu Tierkorridoren, zum Artenschutz, zum Landschaftsbild und zum Bodenschutz vorgebracht.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und in die Planunterlagen übernommen: Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der jeweiligen Behandlungsübersicht entnommen werden.

5. Geprüfte Planungsalternativen

Anderweitige Flächenalternativen wurden geprüft. Die geplanten Standorte eignen sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Konzentration von Anlagen, Ausbau bestehender Standorte, Nutzung von Synergieeffekten bereits vorhandener technischer Infrastruktur), der Nähe zu gewerblichen Verbrauchern (z.B. Rauhbusch), der Flächenverfügbarkeit sowie der geringen Betroffenheit von Schutzgebieten für die Erstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Der Standort in Ernsbach bietet sich aufgrund der bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage an und konzentriert die Photovoltaiknutzung an einem Standort. Somit wird eine Streuung von vielen Einzelanlagen in im Landschaftsbild vermieden.

Am Standort Halberg ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage durch einen Landwirt geplant. Die Ergänzung einer kleinen Fläche bündelt zwei Anlagen an einem Standort und vermeidet somit eine Streuung von Anlagen.

Der Standort Crispenhofen befindet sich im Bereich bestehender Windenergieanlagen. Die Nutzung erneuerbarer Energien an einem bereits bestehenden Standort vermeidet eine Streuung von technischen Anlagen in der Landschaft und fördert die Konzentration und Bündelung von Flächen für die Energieerzeugung.

Der Standort Wohlmuthausen wurde aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet Rauhbusch gewählt. Die geplante Anlage soll einen am Standort ansässigen Betrieb mit Strom versorgen. Näher gelegene Standorte stehen aufgrund des fehlenden Flächen-zugriffs nicht zur Verfügung.

Anderweitige Flächenalternativen mit schlechterer Eignung für die Landwirtschaft wurden geprüft und sind aufgrund der Topographie, der Exposition, der geringen Flächen-größe oder dem fehlenden Flächenzugriff nicht geeignet.